

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verbund Maschinenbau in Sachsen/Thüringen e.V.“ (Kurzform „VEMAS e.V.“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratungen und Veranstaltungen zum Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen, durch die Organisation gemeinsamer Forschungsvorhaben und Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Produktionstechnik. Die Förderung des Technologietransfers, des Wissens- und Erfahrungsaustauschs, der Bildung und Weiterbildung sowie der Fachkräftesicherung erfolgt u.a. durch Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen und Vorträge sowie durch Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, die bereit sind, den in §2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Der Bewerber kann um zusätzliche Angaben zu seiner Person, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen für die Mitgliedschaft und die Förderung des Vereinszweckes bedeutsamen Umständen gebeten werden. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die zulässige Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene und laufende Zahlungen unterstützen. Sie werden zum Mitglied durch nachgewiesene Förderung.

5. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Tod,
- bei Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit deren Auflösung oder Liquidation,
- durch Ausschluss oder
- Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten. Sofern der Austritt nicht fristgerecht erfolgt, ist für das nächste Jahr der volle Beitrag zu entrichten. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand entscheidend.

3. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Ausgeschlossene kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein geplanten und durchgeführten Arbeiten, sowie auf Teilnahme an dessen Einrichtungen und Leistungen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden.

2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. §7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§6 Beiträge

1. Für ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Über etwaige Beitragsbefreiungen im Sonderfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft zugänglich gewordene Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Dies gilt auch nach Ende der Mitgliedschaft.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen
 - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen, gerechnet von der Absendung der Einladung an. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse bzw. per E-Mail an die vom Mitglied schriftlich benannte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) Beschlussfassung der Anträge,
- g) Beschluss über die Höhe des Beitrages (Beitragsordnung) sowie über etwaige Beitragsbefreiungen im Sonderfall,
- h) Beschluss über Änderung der Satzung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 2 andere Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes, oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) und bestimmt den Schriftführer.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

8. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch offene Handzeichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Geschäftsführer

d) bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins oder stimmberechtigter Vertreter des Mitglieds sein. Ihr Vorstandsamt endet mit dem Verlust ihrer Mitgliedschaft oder der des vertretenen Mitglieds.

2. Für die Besetzung des Vorstandes gelten folgende Regelungen:

a) Der Vorstandsvorsitzende soll aus dem Kreis der Wirtschaft gewählt werden.

b) Als stellvertretender Vorsitzender und als Geschäftsführer kann in der Regel nur ein Mitglied gewählt werden, das aus dem Kreis der Forschung, aus dem Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik IWU (Fraunhofer IWU) kommt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach ihr. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.

4. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht im Rahmen der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

d) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben einem Mitglied oder einem fremden Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Vorstand kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Aufgaben und Vollmachten sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln.

8. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer, welche allein den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter nach §30 BGB, sondern vollwertiges

Vorstandsmitglied. Es ist jeweils die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und genügend. Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den vom Vorstand gegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien sowie nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vereins.
2. Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle ist das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik IWU, Postadresse: Reichenhainer Str. 88, 09126 Chemnitz.

§11 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß §76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an die Technische Universität Chemnitz, Institut für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (IWP) zur Förderung der Bildung sowie der Forschung.

6. Beschlüsse,

a) durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie

b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.

7. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung insbesondere ihre §2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) und §6 (Beiträge) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Chemnitz, den 02.07.2021